

zu einem Reservefonds anzusammeln und in zinstragenden, an der Börse leicht verkäuflichen Schuldverschreibungen des deutschen Reichs oder deutscher Bundesstaaten anzulegen.

Der Gesamtbetrag der von den drei Sparkassen an den Staat zu leistenden jährlichen Abgabe wird für jede Finanzperiode von dem Ministerium unter Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt. Solange die Reservefonds nicht die Höhe von zehn Prozent sämtlicher Einlagen erreicht haben, darf die Abgabe an den Staat höchstens ein Fünftheil desjenigen Ueberschusses betragen, welcher bei Fortleistung des für die Finanzperiode 1881 bis 1883 gezahlten jährlichen Abgabebetrags nach Deckung des letzteren in jedem Jahre sich herausstellt.

§ 26.

Auflösung der Sparkasse.

Die Auflösung der Sparkasse kann nur von Seiten der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesvertretung verfügt werden.

Sobald die Auflösung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht ist, wird die Annahme von Einlagen eingestellt und mit Einziehung der Außenstände sowie mit allmählicher Zurückzahlung der Einlagen verfahren.

Zu diesem Behufe sind die Einleger, mit Verschweigung ihrer Namen, unter Angabe der Nummern ihrer Sparkassenbücher, öffentlich zur Empfangnahme ihres Guthabens vorzuladen. Für Gläubiger, welche sich nicht zur Empfangnahme ihres Guthabens einfänden, wird der Betrag auf deren Kosten gerichtlich deponirt. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Kündigung und ihrer Wirkungen die in § 13 enthaltenen Bestimmungen.
